KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2024

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Tagesstrukturen und Begleitung im ersten Arbeitsmarkt für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen

1. Geltungsbereich 3

2. Leistungen 3
2.1 Zielgruppe 3
2.2 Art und Umfang der Leistungen 3
2.2.1 Tagesstruktur ohne Lohn (Beschäftigung) 3
2.2.2 Tagesstruktur mit Lohn (Geschützte Arbeit) 3
2.2.3 Tagesstruktur für betagte Menschen 4
2.2.4 Vorleistung ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt 4
2.2.5 Hauptleistung ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt 5

3. Aufnahme und Abschluss 5
3.1 Tagesstrukturen (Kap. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3) 5
3.2 Begleitung im ersten Arbeitsmarkt (Kap. 2.2.4 und 2.2.5) 5

4. Pauschale 6

5. Qualität 6

Abkürzungsverzeichnis

AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BeV	Betreuungsverordnung
inkl.	inklusive
Kap.	Kapitel
SHW	Sonderschulung, Heime und Werkstätten
vgl.	Vergleiche

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil der Jahresverträge zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das vorliegende Rahmenkonzept beschreibt die Leistungen, die Einrichtungen in der Regel tagsüber an Arbeitstagen für Menschen mit Beeinträchtigungen

- stationär als nicht ertragsorientierte oder ertragsorientierte Tagesstruktur gemäss § 5 BeV

oder

- ambulant als Begleitung im ersten Arbeitsmarkt gemäss § 7a BeV

erbringen.

2. Leistungen

2.1 Zielgruppe

Die Leistungen nach diesem Rahmenkonzept stehen erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung, deren Invalidität vor Erreichen des AHV-Alters festgestellt worden ist. Massgebend sind dabei die materiellen Kriterien des Sozialversicherungsrechts (vgl. § 8 BeV). In begründeten Fällen richtet sich das Angebot auch an Jugendliche (vgl. § 9 BeV).

Die ambulanten Leistungen (Kap. 2.2.4 und Kap. 2.2.5) stehen zudem nur Erwachsenen offen, die einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausnahmen kann die Abklärungsstelle bewilligen, wenn der Invaliditätsgrad nur leicht geringer als 70 Prozent und ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist (vgl. § 7a Abs. 1 BeV).

2.2 Art und Umfang der Leistungen

2.2.1 Tagesstruktur ohne Lohn (Beschäftigung)

Tagesstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen bieten eine nicht ertragsorientierte Tagesstruktur. Das Angebot umfasst die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und/oder gemeinsamen Aktivitäten von Menschen mit Beeinträchtigungen, Verpflegung sowie Betreuung während gemeinsamer Mahlzeiten. Die Menschen mit Beeinträchtigungen stehen in keinem Arbeitsverhältnis nach dem Obligationenrecht und erhalten somit weder einen Arbeitsvertrag noch formell einen Lohn.

Beschäftigung bezeichnet sowohl Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen, die in derselben Einrichtung auch ein Wohnangebot beanspruchen, als auch Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen, die eigenständig, im Herkunftssystem oder in einer anderen anerkannten Einrichtung wohnen.

2.2.2 Tagesstruktur mit Lohn (Geschützte Arbeit)

Arbeitsstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen bieten eine betreute Arbeit und Tagesstruktur in einem ertragsorientierten Dienstleistungs- und/oder Produktionsbetrieb.

Das Angebot kann geschützte Arbeit

- im Betrieb der Einrichtung
- oder an von der Einrichtung betreuten geschützten Arbeitsplätzen in externen Betrieben

umfassen.

Die Menschen mit Beeinträchtigungen haben im Rahmen des Angebots Geschützte Arbeit geregelte Arbeitszeiten und Arbeitsverträge nach Schweizerischem Obligationenrecht und werden unter Berücksichtigung ihrer Leistung entlöhnt.

Geschützte Arbeit steht Menschen mit Beeinträchtigungen (gemäss 2.1) zur Verfügung, unabhängig von ihrer persönlichen Wohnform.

2.2.3 Tagesstruktur für betagte Menschen

Grundsätzlich haben betagte Menschen mit Beeinträchtigungen je nach Ihren Möglichkeiten weiterhin Zugang zu Tagesstrukturen mit oder ohne Lohn. Ergänzend und je nach individuellen Bedürfnissen können weitere Tagesstrukturvarianten angeboten werden. Das sind:

1. Wohnen mit Betreuung bzw. Anwesenheit eines Mitarbeiters
2. Spezialisierte, individualisierte Tagesstruktur für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen
3. Spezielle Gruppe für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen
4. Selbststrukturierte Tagesstruktur im AHV-Alter, gegebenenfalls unterstützt durch eine Ansprechperson Wohnen oder Tagesstruktur

Als betagt gelten nicht nur Menschen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, sondern auch Menschen, die aufgrund ihrer Situation als betagt betrachtet werden können.

2.2.4 Vorleistung ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt

Einrichtungen, welche die Hauptleistung (Kap. 2.2.5) anbieten, haben auch die zeitlich befristeten Vorleistungen anzubieten (vgl. § 7a Abs. 2 BeV). Sie sind für die leistungsbeziehenden Personen optional.

Der Bezug der Vorleistungen setzt voraus, dass die Abklärungsstelle des Kantons Aargau (§ 32a – c BeV) die Bezugsberechtigung anerkennt.

Fähigkeitsprofil

Die Einrichtung klärt das berufliche Potential in grösstmöglicher Abstimmung mit den Vorstellungen der leistungsbeziehenden Person und den Marktgegebenheiten ab. Allenfalls sind zusätzliche Abklärungen – zum Beispiel bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt – vorzunehmen. Das Fähigkeitsprofil weist aus, für welche Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt eine Vermittelbarkeit bejaht werden kann.

Diese Vorleistung ist auf 10 Stunden beschränkt und kann nicht verlängert werden. Nach ihrem Abschluss kann diese Vorleistung erst nach einer Karenzzeit von zwei Jahren erneut bezogen werden.

Stellensuche

Die Einrichtung leistet die nötige Unterstützung, damit die leistungsbeziehende Person gestützt auf ihr Fähigkeitsprofil eine geeignete Stelle ("Supported Employment" oder "unterstützte Tätigkeit") im ersten Arbeitsmarkt des Kantons Aargau oder eines anderen Kantons suchen, sich darum bewerben und einen Arbeitsvertrag abschliessen kann. "Supported Employment" bedeutet dabei, dass die leistungsbeziehende Person auch nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages während der Arbeit noch von der Einrichtung begleitet und unterstützt wird. Der Lohn hat der Leistungsfähigkeit der leistungsbeziehenden Person sowie marktüblichen Konditionen zu entsprechen. Zudem wird in der Regel die von der Einrichtung zu leistende oder an den Arbeitgeber delegierte Begleitung und Unterstützung der leistungsbeziehenden Person und die entsprechend entschädigte Begleitung und Unterstützung an den Arbeitgeber vertraglich festgehalten.

Diese Vorleistung ist auf 20 Stunden befristet und kann bei ausbleibendem Erfolg einmalig um weitere 20 Stunden verlängert werden. Nach ihrem Abschluss kann diese Vorleistung erst nach einer Karenzzeit von zwei Jahren erneut bezogen werden.

2.2.5 Hauptleistung ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt

Die Einrichtung begleitet und unterstützt die leistungsbeziehende Person bei ihrer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt. Grundlage ist ein Arbeitsvertrag nach dem schweizerischen Obligationenrecht, der zwischen der leistungsbeziehenden Person und ihrem Arbeitgeber abgeschlossen wird. Zusätzlich muss ein Unterstützungsvertrag zwischen der leistungserbringenden Einrichtung und dem Arbeitgeber abgeschlossen werden, wenn Unterstützungs- und Begleitleistungen an den Arbeitgeber delegiert werden. In Frage kommen Arbeitgeber, die überwiegend Menschen ohne Beeinträchtigung beschäftigen und die keine Betreuungseinrichtungen nach Betreuungsgesetz sind.

Die Begleitung im ersten Arbeitsmarkt umfasst je nach Bedarf

- Beratung der leistungsbeziehenden Person;
- Beratung des Arbeitgebers, des Vorgesetzten oder des Teams der leistungsbeziehenden Person;
- Unterstützung der leistungsbeziehenden Person bei der Arbeitsorganisation und -erledigung.

Die Unterstützung bei der Arbeitsorganisation und -erledigung kann die leistungserbringende Einrichtung an den Arbeitgeber delegieren und diesen aus ihrer Abgeltung entschädigen.

Art und Umfang der Hauptleistung bestimmt sich nach dem Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle des Kantons Aargau (§ 32a – c BeV). Der Beginn und die Ausgestaltung der Hauptleistung ist mit der leistungsbeziehenden Person in Abstimmung mit deren Arbeitgeber festzulegen.

3. Aufnahme und Abschluss

3.1 Tagesstrukturen (Kap. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3)

a)	*Aufnahme:*	- Entscheid der Einrichtung; - gemäss AVB (Kap. 1.5 und 3.1)
b)	*Abschluss:*	- auf Wunsch der leistungsbeziehenden Person (Kündigung); - gemäss AVB (Kap. 3.2)

3.2 Begleitung im ersten Arbeitsmarkt (Kap. 2.2.4 und 2.2.5)

a)	*Aufnahme:*	
	Vorleistungen	- Entscheid der Einrichtung, basierend auf Bezugsberechtigung der Abklärungsstelle; - gemäss AVB (Kap. 1.5 und 3.1)
	Hauptleistung	- Entscheid der Einrichtung basierend auf zeitlich befristetem Bemessungsergebnis (maximal 3 Jahre nach § 32c BeV) der Abklärungsstelle und Arbeitsvertrag. - gemäss AVB (Kap. 1.5 und 3.1)
b)	*Abschluss:*	
	Vorleistungen	- Erreichen des Stundenmaximums; - Eintritt Erfolg (Fähigkeitsprofil erstellt; Stelle gefunden); - Verzicht auf Leistungsbezug durch leistungsbeziehende Person; - gemäss AVB (Kap. 3.2)

Hauptleistung	- Beendigung des Arbeitsverhältnisses; - Ablauf der Bemessungsdauer (maximal 3 Jahre nach § 32c BeV), ohne dass die Abklärungsstelle erneut einen Bedarf nach dieser Leistung bemisst; - auf Wunsch der leistungsbeziehenden Person (Kündigung); - gemäss AVB (Kap. 3.2)

4. Pauschale

Die Höhe der Pauschalen werden zwischen der leistungserbringenden Einrichtung und dem Kanton Aargau im Jahresvertrag vereinbart.

Leistung	Pauschale
Tagesstrukturen mit und ohne Lohn sowie für betagte Menschen (1)	Monatspauschale gemäss Jahresvertrag
Ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt, Vorleistung	Stundenpauschale gemäss Jahresvertrag (entsprechend Hauptleistung mit fachlicher Qualifikation)
Ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt, Hauptleistung	Stundenpauschale gemäss Jahresvertrag (differenziert nach Art der fachlichen Qualifikation; inkl. Fahrzeiten)

(1) Zur Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) wird bei den Angeboten für betagte Menschen grundsätzlich der neu entwickelte Hybrid-IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur AHV eingesetzt. Bei selbststrukturierter Tagesgestaltung (vgl. Punkt 4 in Kap. 2.2.3) kann je nach Form der Hybrid-IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur AHV oder der übliche IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur gemäss Primärbeeinträchtigung eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass dieselben Leistungen nur einmal, in der Tagesstruktur oder im Wohnen, erfasst werden.

5. Qualität

Es gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird.

Für die ambulante Leistung Begleitung im ersten Arbeitsmarkt gelten zudem folgende Ergänzungen / Anpassungen:

Die Einrichtung stellt auch den Datenschutz durch den Arbeitgeber sicher (Kapitel 1.3.3 der Qualitätsstandards).

Die Einrichtung legt gegenüber der Abteilung SHW dar, wie die Qualität im delegierten Bereich (Begleitung und Unterstützung durch den Arbeitgeber) gesichert wird (Kapitel 1.3.7 der Qualitätsstandards).

Es besteht keine Vorgabe zum Anteil der Betreuungspersonen, welche über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich verfügen (Kapitel 3.2.4 der Qualitätsstandards).

Die Anforderungen aus dem Kapitel 4 der Qualitätsstandards müssen auch bei der Leistungserbringung durch den Arbeitgeber von der Einrichtung gewährleistet werden.

Bei der Zielorientierung (Kapitel 4.5 der Qualitätsstandards) werden die im Rahmen des individuellen Hilfeplans IHP mit der Abklärungsstelle vereinbarten Ziele berücksichtigt.